Betriebsvereinbarung: Schichtbesetzungen

zwischen der ………………. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ……………

– Arbeitgeberin –

und deren Betriebsrat, vertreten durch dessen Betriebsratsvorsitzenden, …………………

– Betriebsrat –

Der Schichtbetrieb im Krankenhaus hat zur Versorgung der Patient/inn/en die notwendige Personalpräsenz an allen Wochentagen abzudecken. Die Anforderungen und Arbeitsspitzen sind oft nur schwer planbar. Die Betriebsparteien stellen den Schutz vor Überlastung (ArbSchG § 3) sicher. Um solche Auslastungsspitzen zu bewältige, planen und setzen sie nach dem über die Wochentage und Tageszeit variierenden Bedarf ausreichend Personal ein.

1. **Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten

persönlich für Arbeitnehmer/innen im Sinne BetrVG § 5 der ……………… GmbH.

zeitlich ab dem Tag der Unterzeichnung und

inhaltlich für die geplante Optimal- und sichergestellte Mindestbesetzung der Schichten.

1. **Vermeidung von Alleinarbeit**

**Planbesetzung:** In den Schichtplänen werden alle Schichten mindestens doppelt besetzt.

**Istbesetzung:** Die Arbeitgeberin weist im Zuge ihrer Beurteilung der Arbeitsplätze (ArbSchG § 5) diejenigen aus, an denen zumindest vorübergehend erhöhte (BGI/GUV-I 5032) gefährliche (DGUV Regel 100-001: 2.7.1) Alleinarbeit (DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention § 8 Abs. 2; DGUV Regel 100-001: 2.7.2) geleistet wird. Dies geschieht durch den Zusatz „A“ im Dienstplan hinter dem Namen des/der auf diesem Arbeitsplatz verplanten Arbeitnehmers/in. Diese Schichten werden auch in den Pausenzeiten mindestens doppelt besetzt.

1. **Feststellung des erwarteten Personaleinsatzes in der Pflege**

Die Arbeitgeberin erhebt täglich in allen bettenführenden Abteilungen – mit Ausnahme der Intensivstation - den Pflegebedarf in Minuten (Anlage). Der sich so ergebende Gesamt-Arbeitseinsatzbedarf (Bedarfsminuten : 60 : 7,7 = Besetzung aller Schichten am Wochentag) wird im Plan des Folgeturnus über die Schichten an den entsprechenden Wochentagen hinweg eingeplant.

Für Feiertage wird der Bedarfswert an Sonntagen zugrunde gelegt.

Die Arbeitgeberin teilt den dokumentierten so zu erwartenden Personalbedarf je Wochentag dem Arbeitsbereich und dem Betriebsrat mit.

Aufgrund von ihm im Planungsturnus erwarteter Belegungsschwankungen kann der Arbeitgeber abweichend vom ermittelten Erfahrungswert geringere Schichtbesetzungen planen. Gleichzeitig werden für diese Wochentage entsprechend anteilig Betten für eine Belegung gesperrt. Beides wird in den Schichtplänen ausgewiesen.

............................................, den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates

**Anlage: „Bedarfsermittlung“**

**Anlage zur „Betriebsvereinbarung: Schichtbesetzungen“**

**Bedarfsermittlung**

Zur Ermittlung der Bedarfsminuten an Fachpersonal für die Krankenpflege ordnet die Arbeitgeberin ihre Patienten auf Grund der für sie notwendigen Pflegeleistungen den Pflegestufen A1 bis A3 (Grundpflege) und S1 bis S3 (Behandlungspflege) einmal täglich nach dem Aufwand zu:

**A1** umfasst alle Leistungen für Patient/inn/en ohne besonderen Pflegebedarf.

**A2** bezeichnet Patient/inn/en, die Hilfestellungen in mindestens zwei Bereichen benötigen, z.B. Hilfe beim Aufstehen, Durchführung von Prophylaxen, Teilwäsche, Begleitung zum WC, Mahlzeiten mundgerecht aufbereiten.

**A3** bezeichnet Patient/inn/en, bei denen die Pflege in mindestens zwei Bereichen die Durchführung vollständig übernimmt, z.B. Lagerung, Ganzkörperwäsche, Versorgung bei Inkontinenz, Mahlzeiten anreichen, Überwachung bei Desorientierung.

Für die Zuordnung zu der Pflegestufe "A2" muss mindestens in zwei Leistungsbereichen je ein Einordnungsmerkmal zutreffen.

Trifft nur ein Einordnungsmerkmal aus "A2" zu und ist ein zweites aus "A3" gegeben, ist der Patient der Pflegestufe "A2" zuzuordnen.

Bei Vorliegen von mindestens zwei Einordnungsmerkmalen aus "A3" ist der Patient dieser Pflegestufe zugeordnet.

**S1** umfasst Leistungen der Behandlungspflege, die nicht unter S2 oder S3 fallen, z.B. einmal täglich Blutdruck messen.

**S2** bezeichnet Patient/inn/en, die mindestens eine Leistung der Behandlungspflege mit erhöhtem Aufwand erhalten, z.B Dauerinfusionen, einfache Verbandswechsel, Kontrolle der Medikamenteneinnahme.

**S3** bezeichnet Patient/inn/en, die mindestens eine Leistung der Behandlungspflege mit hohem Aufwand erhalten, z.B. Transfusionen, aufwändige Verbandswechsel, Überwachung bei Nebenwirkungen von Medikamenten.

Für die Zuordnung zu der Pflegestufe "S2" muss mindestens in ein Einordnungsmerkmal zutreffen.

Eine Zuordnung nach "S3" erfolgt, wenn mindestens ein Einordnungsmerkmal aus "S3" zutrifft.

Aus der Kombination dieser Zuordnungen ergeben sich folgende Durchschnitts-Minutenwerte für den Pflegebedarf:

Erwachsene

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | S1 | S2 | S3 |
| A1 | 52 | 62 | 88 |
| A2 | 98 | 108 | 134 |
| A3 | 179 | 189 | 215 |

Säuglinge

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | S1 | S2 | S3 |
| A1 | 113 | 162 | 238 |
| A2 | 149 | 198 | 274 |
| A3 | 236 | 285 | 361 |

zuzüglich

* einem Pflegegrundwert je Patient/in und Tag 30 Minuten (Kinderkrankenpflege 33 Minuten),
* am Aufnahmetag 70 Minuten,
* je zu versorgendes gesundes Neugeborene 110 Minuten je Tag.